

PRÜFUNGSORDNUNG

Zur Geprüften „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“

Zum Geprüften „PR-Juniorberater (AKOMM)“

Inhalt

ZUR AKOMM

I. Prüfungsordnung zur „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“, zum „PR-Juniorberater (AKOMM)“

II. Durchführungsbestimmungen zur AKOMM-Prüfung

HERAUSGEBER

Akademie für Kommunikationsmanagement
(AKOMM) e. V.
c/o A&B Communications Group GmbH
Wiesenhüttenstr. 11
60329 Frankfurt
www.akomm.org

PRÜFUNGSKOORDINATION (AKOMM)

Information und Anmeldung:
Telefon: 069/ 92010234
Email: info@akomm.org

VORSTANDSVORSITZENDER DER AKOMM

Eberhard Knödler-Bunte,
Präsident und Professor
an der UMC POTSDAM (FH)
Klosterstraße 64
10179 Berlin-Mitte
Tel. 030-275 923 18
Fax: 030-275 603 30
e.knoedler-bunte@umc-potsdam.de
www.umc-potsdam.de

*Anmerkung: Der Einfachheit halber wird im Folgetext die männliche Schreibweise angewandt.
Es sind jedoch Frauen und Männer stets in gleicher Weise angesprochen.*

Präambel: Zur AKOMM

Die Akademie für Kommunikationsmanagement (AKOMM) wurde am 22. April 2008 gegründet. Sie ist ein Zusammenschluss von Bildungsträgern und Experten aus Marketing, Werbung, Kommunikation und der Medienbranche und sieht sich in der Prüfungstradition der Deutschen Akademie für Public Relations (DAPR).

Im Zuge der Erweiterung der Prüfungsgebiete für Kommunikations- und Medienberufe wird diese Prüfungsordnung weiterentwickelt und den neuen Berufs- und Kompetenzprofilen der Kommunikations- und Medienberufe angepasst.

Mit der Gründung der AKOMM werden folgende Ziele verfolgt:

- » Definition eines Qualitätsstandards für PR-Auszubildende (Trainees), PR-Assistenten, PR-Juniorberater, PR-Berater/PR-Referenten sowie PR-Führungskräfte von Organisationen und Unternehmen
- » Etablierung allgemein anerkannter PR-Abschlüsse
- » Systematisierung der PR-Aus- und Weiterbildung

Die Entwicklungen in der Kommunikations- und Medienwirtschaft sowie die zunehmende Ausdifferenzierung der Berufsprofile belegen den Funktionszuwachs eines zielgerichteten Kommunikationsmanagements in Unternehmen und Organisationen. Dieser Funktionszuwachs von Kommunikation stellt immer wieder neue und erweiterte Anforderungen an die Kommunikations- und Medienberufe. Dazu bedarf es einer fundierten und hochwertigen Aus- und Weiterbildung, die dem Ziel einer systematischen und methodisch verankerten Qualifizierung verpflichtet ist.

Es wird immer wichtiger, die Befähigung zu einem professionellen und zielgerichteten Kommunikationsmanagement durch eine entsprechende Prüfung nachzuweisen. Dies wird mit den Prüfungen der Akademie für Kommunikationsmanagement (AKOMM) erreicht.

Bestandteile der PR-Juniorberater-Prüfung (AKOMM)

Die Juniorberater-Prüfung (AKOMM) besteht aus:

- 1. Einer schriftlichen Prüfung:** Zwei Klausuren (jeweils 90 Minuten) und dem Schreiben einer Pressemitteilung (60 Minuten).
- 2. Einer mündlichen Einzelprüfung:** Überprüfung der Fähigkeit, PR-bezogene Fragen in Form eines Fachgesprächs zu beantworten (45 Minuten)

Die AKOMM unterscheidet

Geschlossene Prüfungen

Teilnehmer anerkannter Qualifizierungsmaßnahmen (das Curriculum des Ausbildungsanbieters bereitet auf die AKOMM-Prüfung vor) absolvieren geschlossen die Prüfung. Diese geschlossene AKOMM-Prüfung findet in der Regel in den Räumen des Bildungsträgers statt.

Offene Prüfungen

Wer ein Hochschulstudium mit Abschluss und eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Bereich Kommunikation/Public Relations oder einen Berufsabschluss sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Bereich Kommunikation/Public Relations nachweist, kann nach Absolvierung eines Pflichtrepetitoriums und nach Absprache mit der AKOMM an einer „offenen“ AKOMM-Prüfung teilnehmen.

Für die Durchführung der offenen Juniorberaterprüfung sind mindestens sechs Teilnehmer erforderlich. Die Prüfung schließt mit dem Zertifikat „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“ oder „PR-Juniorberater (AKOMM)“ ab.

I. AKOMM Prüfungsordnung zur Juniorberaterprüfung

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch Praxis und berufliche Fortbildung zum PR-Juniorberater oder zur Juniorberaterin erworben worden sind, führt die Akademie für Kommunikationsmanagement (AKOMM) Prüfungen nach §§ 3 ff. durch.
2. In der Prüfung muss der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse und Fertigkeiten in den durch das Berufsprofil der Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit der AKOMM vorgegebenen Bereichen nachweisen. Insbesondere müssen den Prüfungsteilnehmer seine Allgemeinbildung und Erfahrung, sein Fachwissen und sein Berufsverständnis qualifizieren.
3. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem branchenweit anerkannten Abschlüssen „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“ oder „PR-Juniorberater (AKOMM)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. ein Hochschulstudium mit Abschluss und eine mindestens einjährige Berufspraxis im Bereich Kommunikation/Public Relations

oder

2. einen Berufsabschluss sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Bereich Kommunikation/Public Relations

oder

3. bereits eine Prüfung vor der Deutschen Akademie für Public Relations (DAPR) zur „PR-Assistentin (DAPR)“ / zum „PR-Assistent (DAPR)“ absolviert hat und danach eine weitere mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit im Bereich Kommunikation und Medien, Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit oder Unternehmens- und Marketingkommunikation nachweist.

Wird die Vorbereitung auf die Prüfung in einer Vollzeitausbildung (duale Form) durchgeführt, so gelten besondere Zulassungsbedingungen. Über diese entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission der AKOMM.

(2) Die bereits erworbene Berufspraxis sollte sich möglichst über mehrere PR-Tätigkeitsbereiche erstrecken. Erfahrungen aus den Bereichen Marketing, Vertrieb, Werbung, Journalismus sowie PR-Praktika und nachgewiesene, ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden bei Prüfung der Zulassungsvoraussetzung berücksichtigt.

(3) Über die Prüfungszulassung entscheiden der Vorstand der Akademie für Kommunikationsmanagement (AKOMM) und der AKOMM-Prüfungskommissionsvorsitzende.

§ 3 Gliederung und Inhalte der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen Teil gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen sowie den §§ 4 bis 6 der Prüfungsordnung.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

- » Grundlagen der Public Relations
- » Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations
- » Instrumente und Maßnahmen der Public Relations

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Klausuren sowie dem Verfassen einer Pressemitteilung.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer 45 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über qualifizierte PR-, Erfahrung, Fachwissen und Berufsverständnis verfügt.

§ 4 Grundlagen der Public Relations

Im Prüfungsbereich „Grundlagen der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- » Ziele und Aufgaben von Public Relations
- » Public Relations als organisierte Kommunikation
- » Theorien der Public Relations
- » Abgrenzungen von Werbung, Verkaufsförderung und PR
- » Geschichte der Public Relations in Deutschland
- » Ethische Grundlagen der Public Relations
- » Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland und wichtige europäische Medienlandschaften
- » Grundlagen der Kommunikationswissenschaften
- » PR-relevante Bereiche der Psychologie, Soziologie und Politologie
- » PR-relevante Bereiche der Volks- und Betriebswirtschaft
- » PR-relevante Rechtsgebiete
- » Aufgaben verwandter Kommunikationsbereiche

§ 5 Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations

Im Prüfungsbereich „Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- » Zentrale Funktion der Public Relations
- » Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche der Public Relations
- » Aufbau und Arbeitsweise einer PR-Agentur und PR-Abteilung
- » Analyse und Bewertung von internen und externen Kommunikationssituationen
- » Strategische Entwicklung und Konzeption der Public Relations für interne und externe Teilöffentlichkeiten
- » Vorbereitung, Kalkulation und Durchführung von PR-Maßnahmen
- » Grundlagen der Wirkungskontrolle
- » Mitarbeiterführung und Arbeitsorganisation
- » Informationsbeschaffung
- » Auftragsabwicklung, -überwachung, -dokumentation

§ 6 Instrumente und Maßnahmen der Public Relations

Im Prüfungsbereich „Instrumente und Maßnahmen der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- » Pressearbeit für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Fachpublikationen
- » schriftliche, mündliche, elektronische und audiovisuelle Kommunikationsformen
- » Online-Relations
- » Entwicklung, Produktion und Streuung von PR-Materialien
- » Umgang mit Mediadaten
- » Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für interne und externe Teilöffentlichkeiten
- » Personale Kommunikation

- » Mitarbeiterkommunikation
- » Corporate Identity
- » Einkauf und Kosten von Fremdleistungen
- » Präsentationstechniken und Verhandlungsführung
- » Kommunikationsmaßnahmen verwandter Kommunikationsbereiche

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsteilen (Klausuren und mündliche Prüfung) gemäß § 3, Absatz 3 und 4 jeweils eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht hat.
- (2) Der Rechtsweg gegen die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (3) Über die bestandene Prüfung werden von der AKOMM ein Zertifikat und ein Zeugnis ausgestellt, aus denen die erzielten Einzelnoten hervorgehen. Das Zertifikat bescheinigt das Bestehen der Prüfung zur „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“ oder zum „PR-Juniorberater (AKOMM)“ und enthält die Gesamtnote.
- (4) Zertifikat und Zeugnis werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und zwei Vorstandsmitgliedern der AKOMM unterzeichnet.
- (5) Auf dem Zertifikat wird erwähnt, bei welchem Bildungsträger (Ausbildungsinstitut) der Absolvent auf die AKOMM-Prüfung vorbereitet wurde.
- (6) Die bestandene Prüfung berechtigt die erfolgreichen Prüfungsabsolventen dazu, die Titel „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“ oder „PR-Juniorberater (AKOMM)“ zu verwenden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs, spätestens 12 Monaten wiederholt werden. Hierfür ist eine Nachprüfungsgebühr in Höhe von 250 Euro zu entrichten.
- (2) In der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen befreit, wenn seine Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichend (4,0) waren und er sich innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

II. Durchführungsbestimmungen zur AKOMM-Prüfung

§ 1 Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen regeln die Prüfung zur „PR-Juniorberaterin (AKOMM)“ und zum „PR-Juniorberater (AKOMM)“.

§ 2 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie die in den §§ 4 bis 6 der Prüfungsordnung genannten Bereiche der Public Relations theoretisch beherrschen.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Prüfungsordnung beschrieben.
- (2) Bei Prüfungsanmeldung ist die Prüfungsgebühr zu zahlen. Bei Rücktritt von der Prüfung durch den Prüfungsteilnehmer vier Wochen oder weniger vor dem Prüfungstermin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung wird die Zulassung durch schriftlichen Bescheid bestätigt.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten die Gründe mitgeteilt.

§ 4 AKOMM-Prüfungskommission

- (1) Die Berufungskommission der AKOMM wählt die Mitglieder der AKOMM-Prüfungskommission und den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission der einzelnen Prüfungen besteht in der Regel aus zwei Prüfern:

- » einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer als Vorsitzenden der jeweiligen AKOMM-Prüfung.
 - » einer PR-Praktikerin / eines PR-Praktikers aus Organisationen, Unternehmen oder Agenturen, der als Fachexperte Mitglied der Prüfungskommission ist.
- (2) Ausbilder der Prüfungsteilnehmer dürfen der Prüfung beiwohnen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei der Notenvergabe.
 - (3) Die Prüfungskommission entscheidet über alle die Organisation der Prüfung betreffenden Angelegenheiten und nimmt die AKOMM-Prüfung ab. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Prüfung. Die Prüfungskommission kann Teile ihrer Zuständigkeiten an den Prüfungsvorsitzenden übertragen (zum Beispiel bei Routine- und Eilfällen); sie kann sie jederzeit auch in einzelnen Angelegenheiten wieder an sich ziehen.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfungen finden nicht öffentlich statt. Die Prüfungskommission kann die Teilnahme einer vom jeweiligen Prüfungsteilnehmer benannten Person bei der mündlichen Prüfung zulassen. Über die Noten entscheidet alleine die AKOMM-Prüfungskommission.

(2) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

(3) Von der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zur Täuschung Beihilfe leistet. Wird eine Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6 Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen

Für die Beurteilung der einzelnen Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut – hervorragende Leistung

2 = gut – Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Prüfungsergebnissen liegt

3 = befriedigend – durchschnittliche Leistung

4 = ausreichend (bis 4,0) – Leistung, die noch den Anforderungen genügt

Nicht ausreichend (ab 4,1) - Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

Die Bewertung aller Prüfungsleistungen erfolgt in einer 10er-Skala (z.B. 1,1 -1,9)

Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden zu einer Gesamtnote (mit bis zu einer Dezimalstelle hinter dem Komma) zusammengefasst.

Dabei gilt folgender Bewertungsschlüssel:

» 60 Prozent Klausuren (20 Prozent je Prüfungsbereich)

» 40 Prozent mündliche Prüfung.

Offene Prüfung

zum geprüften PR-Junior-Berater (AKOMM) oder zur geprüften PR-Junior-Beraterin (AKOMM)

Es besteht die Möglichkeit, eine offene Junior-Berater-Prüfung abzulegen bei Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im Kommunikationsbereich und Studienabschluss oder drei Jahren Berufserfahrung im Kommunikationsbereich und Berufsabschluss sowie der Teilnahme an einem auf die Prüfung vorbereitenden Repetitorium.

Zahlungskonditionen

Bei Prüfungsanmeldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Der Rücktritt von der Prüfung muss rechtzeitig (bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn) der AKOMM mitgeteilt werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung. Jeder Teilnehmer erhält mit der Anmeldebestätigung zum Repetitorium Material zur theoretischen Vorbereitung auf die Prüfung und einen AKOMM-Fragenkatalog. Das Anmeldeformular für die offene Prüfung ist bei der AKOMM anzufordern.